

25. 03. 82

Sachgebiet 707

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für
Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz —
BeschäftFG)**

— Drucksachen 9/1400, 9/1500 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für
Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz —
BeschäftFG)**

— Drucksachen 9/1488, 9/1500 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Kreile und Dr. Mertens (Bottrop)

I. Allgemeines

1.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der SPD und FDP — Drucksache 9/1400 — wurde in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1982 und der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/1488 — wurde in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 1982 an den Finanzausschuß federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die Stellung-

nahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung werden im Umlaufverfahren gemäß § 80 der Geschäftsordnung am 26. März 1982 überwiesen werden.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 9/1400 — am 11., 24. und 25. März 1982 beraten und in seiner Sitzung am 11. März 1982 eine öffentliche Anhörung unter Beteiligung von Mitgliedern der mitberatenden Ausschüsse durchgeführt. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/1488 — am 24. und 25. März 1982 in die Beratung einbezogen. Über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung wird der Finanzausschuß am 26. März 1982 beraten.

Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahmen am 24. März 1982 abgegeben.

2.

Die Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung sind inhaltsgleich.

Das Beschäftigungsprogramm der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung will die Wachstumsaussichten und die Beschäftigungslage durch eine befristete Investitionszulage von 10 v.H. für Mehrinvestitionen gegenüber einem vorausgegangenen Dreijahresinvestitionsdurchschnitt der Unternehmen, durch eine vorgezogene Neubewertung der unbebauten baureifen Grundstücke und durch eine Bildungsbeihilfe für arbeitslose Jugendliche verbessern. Finanziert werden sollen die Investitionszulage und die Bildungsbeihilfe im wesentlichen aus dem Mehraufkommen der ab 1. Juli 1983 um einen bzw. einen halben Prozentpunkt anzuhebenden Umsatzsteuersätze; dabei wird die Investitionszulageberechtigung rückwirkend ab Jahresbeginn 1982 bestehen, die hierfür notwendige Mittelbereitstellung aber erst im Folgejahr erforderlich, so daß sich der Nachfrageschub deutlich vor der umsatzsteuerbedingten Preisanhebung für den privaten Verbrauch einstellen kann. Weitere Finanzierungsmittel werden im beschleunigten Steuereingang aus Mehrergebnissen längerdauernder Außenprüfungen und in der Senkung der Bundeszuschüsse zu den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Altershilfe für Landwirte in Verbindung mit einer Vorverlegung der Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung auf den Jahresbeginn 1984 gesehen. Es ist beabsichtigt, das Mehraufkommen aus der Umsatzsteuererhöhung vom gleichen Zeitpunkt ab für ertragsteuerliche Erleichterungen zu verwenden, um die Investitionstätigkeit zu stabilisieren und die Kaufkraft bei den Masseneinkommen zu verbessern. Ein diesbezügliches Junktim knüpft die Vorlage selbst allerdings nicht.

3.

Der Ausschuß hat eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der folgende Verbände und Interessengruppen Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt vorzutragen:

Bundesverband der Deutschen Industrie
Deutscher Industrie- und Handelstag
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Deutscher Landkreistag
Bundesverband der Selbständigen
Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
Deutsche Steuergewerkschaft
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Bund der Steuerzahler
Institut der Wirtschaftsprüfer
Bundesverband deutscher Banken
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
Verband öffentlicher Banken
Verband deutscher Hypothekenbanken
Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
Verband zur Förderung von steuerbegünstigten Privatinvestitionen
Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Bauernverband
Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände
Ring Deutscher Makler
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen
Bundesverband Privater Wohnungsunternehmen
Verband freier Wohnungsunternehmen
Verband der Deutschen Schiffbauindustrie
Verband Deutscher Reeder
Deutscher Beamtenbund
Deutscher Sportbund
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands
Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen.

Die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, der Zentralverband Gartenbau und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände haben sich neben Privatpersonen mit Eingaben an die Ausschüsse gewandt.

Bei der öffentlichen Anhörung machten sich zum Sprecher der Wirtschaft im Hinblick auf die grundsätzliche Bewertung des Beschäftigungsprogramms insbesondere der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bundesverband der Deutschen Industrie. Dabei bewertete die Wirtschaft die Anhebung der Umsatzsteuer zur Finanzierung der Investitionszulage einmütig als falsch, nämlich als eher schädlich für den Konjunkturverlauf und die erstrebte Besserung der Beschäftigungslage. „Der Appetithemmer Steuererhöhung könnte stärker sein als der Anreiz Investitionszulage.“ Während die Steuererhöhung deshalb abgelehnt wurde, bezweifelte die Wirtschaft, daß die Investitionszulage sowie die Teilneubewertung des Grundbesitzes die erhofften Wirkungen zeigen, auch wenn das Mehraufkommen aus der Umsatzsteuer später zu Ertragsteuerentlastungen eingesetzt werde. Das Programm selbst sei kurzatmig orientiert statt dauerhaft zu entlasten, weil die Investitionsanreize zeitlich be-

grenzt blieben; bei gleichzeitig dauerhafter Anhebung der Abgabenquote werde es eher preis- und lohntreibend wirken und deshalb möglicherweise das Gegenteil der beabsichtigten Ziele herbeiführen. Würden die Investitionszulagen aber die ihr von den Initiatoren beigemessene Wirkung entfalten, so würde sie sich weitgehend selbst finanzieren. Die vorgesehene Tarifreform bei der Lohn- und Einkommensteuer, die jedoch noch im Gesetz verbindlich festgelegt werden müsse, sei so zu konzipieren, daß durchgehend alle Einkommensbereiche entlastet würden.

Alternativkonzepte der Wirtschaft wurden in Ansätzen erkennbar. So wurde gefordert, statt der Finanzierung über Steuererhöhungen die Staatsausgaben zu drosseln; dabei wurden konkrete Einsparvorschläge jedoch nicht gemacht. Nur durch Ausgabenbeschränkung werde eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte erreicht und das Ziel einer Kreditkostenverbilligung vorangebracht, wozu außerdem eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommen müsse. Als ergänzende oder alternative Maßnahmen wurden weitere Abschreibungsvergünstigungen, steuerfreie Rücklagen für Investitionen im mittelständischen Bereich sowie eine Plafondierung des an Dauerschulden anknüpfenden Teils der Gewerbesteuer zur teilweisen Neutralisierung extrem hoher Zinsbelastungen erwähnt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft erkannten an, daß die Initiative ein beschäftigungspolitisches Signal setze und deshalb im Prinzip gegenüber bisheriger Untätigkeit auf diesem Gebiet positiv zu werten sei. Der Deutsche Gewerkschaftsbund erinnerte an seinen Vorschlag eines mittelfristig angelegten 50-Mrd.-Programms mit strukturpolitischer Ausrichtung, und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft forderte die Orientierung der Investitionszulage an nachweisbar arbeitsplatzschaffenden Investitionen. Dabei würde einer Finanzierung über eine Arbeitsmarktabgabe bzw. einer auf höhere Einkommen gezielten Ergänzungsabgabe, notfalls durch Kreditaufnahme ergänzt, der Vorzug vor einer Umsatzsteuererhöhung gegeben, die der Christliche Gewerkschaftsbund vorbehaltlos ablehnt. Im übrigen sei die Absicht einer späteren Tarifkorrektur zu begrüßen, die sich auf die Lohnsteuer zu konzentrieren habe. Die Deutsche Steuergewerkschaft hat auf verschiedene Schwierigkeiten bei der Durchführung der Gesetzesvorlage hingewiesen, die zusammen mit der schon unzureichenden Personalausstattung die Funktionsfähigkeit der Finanzverwaltung gefährde.

Die kommunalen Spitzenverbände errechnen ihre Minderausgaben aus der Investitionszulage mit 630 bis 680 Millionen DM, glauben, daß sich die Umsatzsteuersatzerhöhung per saldo nicht positiv auf die Gemeindefinanzen auswirkt und sehen auch in dem erhöhten Grundsteueraufkommen für Bauland keinen Ausgleich, so daß die Investitionskraft der Städte und Gemeinden geschmälert werde.

Im einzelnen führte die öffentliche Anhörung noch zu folgenden Ergebnissen:

a) Zur Investitionszulage

Der auf eine schnelle Entscheidung drängende Deutsche Industrie- und Handelstag begrüßte, abgesehen von seinen grundsätzlichen Zweifeln an der Eignung von Investitionszulagen zur Steuerung des Marktgeschehens, die Beschränkung der Zulage auf Mehrinvestitionen. Es bestehe jedoch ein Ungleichgewicht zwischen dem Referenzzeitraum und dem Präferenzzeitraum, weil die engen Grenzen für die Zulagenberechtigung von Industriebauten deren Berücksichtigung in aller Regel nicht zuließen. Dies müsse gleichgestellt und der Präferenzzeitraum auskömmlicher bemessen werden, damit auch Industriebauten in die Begünstigung fallen könnten. Dieselbe Forderung erhoben auch einzelne Wirtschaftszweige, darunter die Werftwirtschaft für den Schiffbau, wobei letztere höhere Schiffbauzuschüsse gegenüber der Investitionszulage vorziehen würde und hilfsweise eine Lieferbindung an deutsche Werften forderte. Gegen die Beschränkung der Investitionszulage auf Mehrinvestitionen oder für eine teilweise von früherem Investitionsverhalten losgelöste Begünstigung — beispielsweise zugunsten kleinerer Betriebe oder bezogen auf die Größenordnung der einzelnen Investitionsmaßnahme — plädierten namentlich die mittelständische Wirtschaft und die Deutsche Steuergewerkschaft, letztere aus Vereinfachungsgründen, der Mittelstand insbesondere, um bisherige Investitionstätigkeit nicht nachträglich zu bestrafen. Dem schloß sich auch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft an. Die Bauwirtschaft wies auf ihre rege Investitionstätigkeit in den Jahren 1978 bis 1980 hin, während diese Kapazität heute im Hochbau zu nur 45 v. H. und im Tiefbau zu nur 34 v. H. ausgelastet sei, den Bauunternehmern also kein auf Referenzzeiträume bezogener Mehr-Investitionsanreiz geboten werden könne. Die steuerberatenden Berufe, die sich wegen der schlechten Erfahrungen mit der Investitionszulage ebenfalls für Abschreibungserleichterungen aussprachen, erinnerten an die bis heute laufenden Verfahren wegen Subventionsbetrugs und machten darauf aufmerksam, daß die Abschlüsse aller Referenzzeiträume noch nicht vorlägen, sowie daß Vereinfachungen beim Vergleich mit früherem Investitionsverhalten vonnöten seien, damit die Maßnahme praktikabel bleibe.

b) Zur Umsatzsteuererhöhung

Die Wirtschaft befürchtet, die Abwälzung am Markt nicht voll durchsetzen zu können, was möglicherweise zu Personalfreisetzung statt Arbeitsbeschaffung führe. Handwerk und Handel fürchten insoweit Ertragseinbußen, mit denen sie die Investitionszulage selbst zu bezahlen hätten, und rechnen bei Kaufkraftschwund sogar mit zusätzlicher Nachfragezurückhaltung der privaten Verbraucher. Die Verbraucherverbände machten auf die umsatzsteuerbedingte Entwertung des Kapitalsparvermögens aufmerksam, die zur Verteuerung der Lebensführung hinzukomme und die Unausgewogenheit von Mittelbeschaffung und Verwendung unterstreiche, zumal die Entlastung der Masseneinkommen von Lohn- und Einkommensteuer, die auch ungewiß sei, allen-

falls bei Besserverdienenden die umsatzsteuerbedingten Mehraufwendungen ausgleiche, möglicherweise überkompensieren werde.

Für den Fall der Umsatzsteueränderung forderten der Deutsche Bauernverband und weitere Verbände der Land- und Forstwirtschaft die Anpassung der Vorsteuerpauschalen.

Die Wohnungswirtschaft forderte die Aufnahme von Bauleistungen, die wie Neubauten arbeitsplatzsichernde Maßnahmen seien oder im Bestand etwa zur Energieeinsparung und Modernisierung erbracht würden, in die dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Leistungen.

c) Zur vorgezogenen Neubewertung von Bauland

Während von den grundsteuerberechtigten Gebietskörperschaften nur redaktionelle Einwände erhoben wurden, um den Begriff der unbebauten, aber baureifen Grundstücke klarzustellen, sprachen sich alle anderen Hearingteilnehmer einmütig gegen die Quasi-Baulandsteuer aus. Die Mobilisierung des Baulandangebots mit preisdämpfender oder -regulierender Wirkung werde bei den vom Programm selbst geweckten Inflationserwartungen ausbleiben, die Grundsteuermehrbelastung aber Druck auf wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen ausüben und die Ertragslage der Wirtschaft, die aus nichtspekulativen, betriebswirtschaftlichen Gründen Grundstücke vorhalten müsse, investitionsfeindlich verschlechtern. Baulandmangel sei überdies nur ein regionales Problem der Ballungsgebiete. Die „Baulandsteuer“ sollte einer Gesamthauptfeststellung für alle Grundstücke nicht vorausgehen, weil die vorgezogene Teilneubewertung verwaltungstechnischen, steuersystematischen und verfassungsrechtlichen Bedenken begegne; die isolierte Neubewertung mit dem Ziel höherer Bemessungsgrundlagen werde gegen das Gebot gleichmäßiger Besteuerung des Grundbesitzes verstoßen und vielfältige praktische Probleme aufwerfen. Gefordert wurden Ausnahmen für Industrie- und Gewerbegrundstücke, für land- und forstwirtschaftlich oder zu Sportzwecken genutztes Bauland oder für Bauplätze, die wegen der gegenwärtig schlechten Rahmenbedingungen zur Zeit nicht bebaut werden könnten. Fälle des § 34 BBauG sollten überhaupt nicht erfaßt werden. Die vorgesehene Rückerstattung der erhöhten Grundsteuer nach Bebauung sollte für fünf statt nur für drei Jahre gewährt und auch Nacherwerbern ermöglicht werden, wenn der Voreigentümer selbst die Bebauung nicht vorgenommen hat.

d) Zu Abschlagszahlungen auf Mehrergebnisse von Außenprüfungen

Als Finanzierungsmethode für das Beschäftigungsprogramm wurde dieser Versuch zeitnäheren Steuereingangs allseits abgelehnt, wenn auch nicht durchgehend das Bedürfnis geleugnet wurde, bei länger dauernden und noch anhaltenden Außenprüfungen die bereits abschließend geprüften Sachverhalte und unstreitig festgestellten Mehrergebnisse

der alsbaldigen Besteuerung zu unterwerfen. Allenfalls mit diesen Klarstellungen würden sich die Wirtschaft und ihre Berater auch mit vorgezogenen Fälligkeiten abfinden, obwohl auch bei solcher Ergänzung der Vorlage von Steuerberater- und Wirtschaftsprüferseite Erschwernisse bei Außenprüfungen befürchtet und die Gefahr der Rechtsbehelfsvermehrung gesehen wie ganz allgemein ein verschlechtertes Betriebsprüfungsklima besorgt würde. Die begriffsmäßige Festlegung des unstreitig festgestellten Sachverhalts würde praktische Probleme aufwerfen, die aber gegenüber der Rechtsunsicherheit hingenommen werden sollten, die herrschen müßte, wenn zunächst jedes im Außendienst festgestellte Mehrergebnis zu Abschlagszahlungen führte.

e) Zu Bildungsbeihilfen an arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

Die Einführung von Bildungsbeihilfen wurde von den Vertretern der befragten Verbände grundsätzlich begrüßt.

Unterschiedlich wurde die Zweckmäßigkeit einzelner Zugangsvoraussetzungen beurteilt. Dabei wurde unter anderem seitens der Gewerkschaften und vom Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands einerseits eine Konzentration auf Problemgruppen gefordert und andererseits die Frage einer Erweiterung des Teilnehmerkreises (z. B. durch Anhebung der Altersgrenze) aufgeworfen sowie eine Veränderung der Vier-Monats-Frist zu bedenken gegeben, während seitens der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Beibehaltung der Voraussetzungen des Regierungsentwurfs befürwortet wurde.

f) Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung

Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1984 wurde seitens aller hierzu gehörten Organisationen übereinstimmend abgelehnt. Durch derartige Eingriffe werde eine geordnete längerfristige Finanzplanung der Rentenversicherungen unmöglich gemacht.

Die Äußerungen zu der vorgeschlagenen Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung in Form einer Kürzung des Beitragszuschusses der Rentenversicherung um einen Prozentpunkt waren unterschiedlich. Teilweise (so von der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände) wurde diese Maßnahme als geeignet angesehen, das Ziel einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmerentkommen zu erreichen. Überwiegend (so von den Vertretern der Gewerkschaften und der Rentnerorganisationen) wurde diese Beteiligung jedoch als sozial unausgewogen und angesichts der Einkommenssituation der Rentner als nicht gerechtfertigt bezeichnet.

Die Vertreter der Rentenversicherungsträger brachten zum Ausdruck, daß die Umsetzung der vorgesehenen Regelungen durch die Verwaltung technisch keine Probleme verursachen werde.

4.

Der Finanzausschuß hat in seine Beratung zunächst die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates vom 19. März 1982 (BR-Drucksache 90/1/82) einbezogen; über eine abweichende Stellungnahme des Bundesratsplenums und deren Beratung im Finanzausschuß des Bundestages würde ergänzend berichtet.

Die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates lautet, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

„A.

Allgemeiner Teil

1. Der Bundesrat erklärt seine Bereitschaft, im Rahmen einer umfassenden Strategie zum Wachstum der Wirtschaft, zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der gewerblichen Wirtschaft beizutragen. Er ist jedoch nach wie vor der Ansicht, daß dies in erster Linie über eine Stärkung der privaten Investitionen, eine Verbesserung der Haushaltsstruktur, die Überprüfung von Leistungsgesetzen sowie die Schaffung besserer gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen möglich ist. Der Bundesrat appelliert an die Bundesregierung, die investiven Ausgaben zu Lasten der konsumtiven zu stärken und durch einen darüber hinausgehenden, weiteren Abbau der Staatsverschuldung die Weichen für eine deutliche Zinssenkung zu stellen. Nur durch diese Maßnahmen in Verbindung mit maßvollen Tarifrunden wird es möglich sein, die Wirtschaft wieder zu beleben und mittelfristig das Problem der Arbeitslosigkeit zu entschärfen.
2. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat das von der Bundesregierung beschlossene „Beschäftigungsprogramm“ für wenig geeignet, die Probleme des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft zu lösen. Dies gilt sowohl für einzelne der vorgeschlagenen Maßnahmen als auch vor allem für deren Finanzierung.

Besonderer Teil

Der Bundesrat nimmt im einzelnen wie folgt Stellung:

3. Wieviel zusätzliche Investitionen die Investitionszulage auslösen wird, ist schwer abzuschätzen; sicher ist, daß sie zu erheblichen Mitnahmeeffekten führen und bestenfalls ein Strohfeuer entfachen wird. In der vorgesehenen Ausgestaltung führt die Investitionszulage zu erheblichen Ungerechtigkeiten und im Ver-

waltungsvollzug zu außerordentlichen Schwierigkeiten.

4. Der Bundesrat lehnt vor allem die Erhöhung der Umsatzsteuer wegen wirtschafts- und sozialpolitischer Bedenken entschieden ab.
 - a) Eine Erhöhung der Steuerbelastung stellt generell kein geeignetes Mittel zur Überwindung der Arbeitslosigkeit dar, weil sie die Rahmenbedingungen der Wirtschaft und damit die Möglichkeiten zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze verschlechtert statt verbessert.
 - b) Die vorgesehene Umsatzsteuererhöhung wirkt
 - preistreibend, soweit sie an den Verbraucher weitergegeben werden kann,
 - kostenerhöhend, soweit die höheren Preise bei Tarifverhandlungen zu höheren Tarifabschlüssen führen, und
 - arbeitsplatzgefährdend, soweit die Unternehmen aus Wettbewerbsgründen die höheren Belastungen selbst tragen müssen.
 - c) Die Erhöhung der Umsatzsteuer kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß sie in den Folgejahren Entlastungen bei der Einkommensteuer ausgleichen soll. Die Bundesregierung hat sich weder vom Volumen noch von der Art der Steuerentlastung her festgelegt.

5. Problematisch sind auch die übrigen steuererhöhenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Dies gilt vor allem für die vorgesehene Neubewertung baureifer Grundstücke. Sie führt zu neuen Ungerechtigkeiten im Vergleich zu bebauten Grundstücken und wird den damit beabsichtigten Zweck, Bauland in vermehrtem Maße zur Verfügung zu stellen, nicht erreichen. Im übrigen ist es bezeichnend, daß sich auch in diesem Zusammenhang die Bundesregierung bedenkenlos über die gesetzliche Zusage hinwegsetzt, bei einer Erhöhung der Einheitswerte gleichzeitig über neue Steuersätze und Freibeträge zu entscheiden (Artikel 10 § 3 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 — BGBl. I S. 933 — und Artikel 10 § 3 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 — BGBl. I S. 949 —).

Schließlich sieht der Bundesrat in der vorgeschlagenen Neubewertung unbebauter Grundstücke auch eine verfehlte Weichenstellung für die Höhe und das Verfahren bei bebauten Grundstücken (Besteuerung auf Verkehrswertbasis).

6. Der Bundesrat stellt ferner mit Nachdruck fest, daß die Vorschläge der Bundesregierung zu einer weiteren erheblichen Verzerrung der Finanzausstattung der öffentlichen Haushalte zugunsten des Bundes und zu Lasten der Länder bzw. Kommunen führen würde. Die vorgesehene Einführung der Investitionszulage einerseits und die Steuermehreinnahmen aus

der Erhöhung der Umsatzsteuer andererseits würden sich 1983 (nach Entstehungsjahr gerechnet) beim Bund per saldo mit Mehreinnahmen von fast 1 Mrd. DM niederschlagen, während die Länder Verluste von knapp 700 Millionen DM erleiden würden.

B.

7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß haben zu dem Gesetzentwurf eine Empfehlung an das Plenum des Bundesrates nicht beschlossen.“

5.

Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben der Vorlage grundsätzlich zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat außerdem mitgeteilt, in der Diskussion sei das Thema „Bau von Schiffen“ angesprochen worden, und es solle möglicherweise die Reederhilfe kostenneutral im Einzelplan 12 des Bundeshaushalts erhöht werden, um eine Bindung an inländische Werften sicherzustellen. Außerdem wird um Prüfung gebeten, ob Betriebsvorrichtungen, die mit einem Gebäude fest verbunden werden, wie z. B. Laufkräne, in die Zulagenförderung gehören. Zu einer Beschlußfassung über diese beiden Fragen sei es im Ausschuß nicht gekommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat zusätzlich darum gebeten, in einer handelspolitisch an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientierten Lösung sicherzustellen, daß die Investitionsförderung für Seeschiffe in einer Weise ausgestaltet wird, daß deutsche Werften angemessen bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat seine Mitberatung auf die Artikel 4 bis 6 beschränkt und empfiehlt mit Mehrheit die unveränderte Übernahme der Artikel. Die Ausschußmehrheit bestätigt die Notwendigkeit einer alsbaldigen Neubewertung des Grundbesitzes, die Minderheit der CDU/CSU lehnt jedoch eine vorgezogene Teilhauptfeststellung für baureife Grundstücke ab, weil diese den Gleichheitsgrundsatz verletze, soziale Härten auslöse und nicht unerhebliche Vollzugschwierigkeiten bereite.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Mitberatung auf die Artikel 8 und 9 sowie auf einen von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagenen Artikel 9 a betreffend geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit beschränkt. Zu Artikel 8 schlägt er einstimmig vor, die Vorschrift mit der Maßgabe zu übernehmen, daß Jugendliche, die noch nicht drei Monate oder länger arbeitslos sind, sofort an einer geförderten Bildungsmaßnahme teilnehmen können sollen, wenn eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit bis zur Erfüllung der Voraussetzung der dreimonatigen Arbeitslosigkeit von vornherein nicht zu erwarten ist. Zu Artikel 9 schlägt er mit Mehrheit Übernahme in einer rechtsförmlichen Neufassung vor. Die Einfü-

gung eines weiteren Artikels 9 a wurde im mitberatenden Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt; dieser Antrag sollte im Vorgriff zu einer beabsichtigten Regierungsvorlage Problemen aus der Praxis abhelfen, die sich aus der Änderung der geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz ergeben haben.

6.

Auf Grund des Ergebnisses seiner Beratungen, der Auswertung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung und der mitberatenden Voten und in Kenntnis der Ausschußempfehlung des Bundesrates ist der Finanzausschuß mehrheitlich der Vorlage gefolgt, weil die Ausschußmehrheit der Überzeugung war, daß die Investitionszulage nachfragebelebend und damit arbeitsplatzsichernd wirken wird, ohne daß das namentlich in der öffentlichen Anhörung in den Vordergrund gerückte Bedenken ihrer Konterkariierung durch die erst zeitlich verschoben wirksam werdende Umsatzsteuererhöhung diese Einschätzung des Investitionsverhaltens aufgehoben hätte. Eine Entlastung des angespannten Arbeitsmarktes, auf dem namentlich erstmals in das Erwerbsleben drängende Jugendliche einen überproportional hohen Anteil der Erwerbslosen stellen, versprach sich der Ausschuß auch von den Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche. Auch an der vorgezogenen Neubewertung der unbebauten baureifen Grundstücke glaubte der Ausschuß mehrheitlich festhalten zu sollen, weil die erhöhte Besteuerung vorgehaltenen Baulands mit ihrem rückwirkenden Entfallen bei der Bebauung geeignet erschien, die Bau nachfrage zu beleben.

Bei den Ausschußberatungen drehte sich die Diskussion u. a. auch um folgende Zweifelsfragen und Einzelprobleme der Investitionszulage, über die sich der Ausschuß einvernehmlich die nachfolgende Meinung bildete:

Beim Leasing steht die Zulage dem Leasinggeber zu, auf dessen Vergleichsvolumen es ankommt; wenn die Investitionszulage mit einer Regionalzulage gekoppelt werden soll, kommt es beim Leasing darauf an, daß auch der Leasinggeber beispielsweise im Zonenrandgebiet ansässig ist.

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, die keine geringwertigen Wirtschaftsgüter sind, bleiben auch bei kürzerer Verweildauer zulageberechtigt, wenn ihre Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen so lange währt, wie ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bemessen ist.

Bei Ersatzbeschaffungen i. S. des Abschnitts 35 der Einkommensteuer-Richtlinien hält der Ausschuß eine großzügige Auslegung in dem Sinne für geboten, daß deren Nichtansatz beim Vergleichs- und deren Ansatz beim Begünstigungsvolumen möglichst zur Investitionszulageberechtigung führt.

Bei grundsätzlich unverändertem Beitreten der Ausschußmehrheit zu Zielsetzung und Mitteln der Vorlage hielt die Ausschußmehrheit allerdings folgende Änderungen für geboten, die teilweise dem Anliegen des Maßnahmenpakets besser Geltung ver-

schaffen, teils die Praktikabilität seiner Durchführung gewährleisten, teils als Folgeeregungen notwendig erscheinen, teils Rücksicht auf die Haushaltsplanung künftiger Rechnungsjahre zu nehmen haben:

Zu Artikel 1

Die Verbleibefristen für das Wirtschaftsgut im Betriebsvermögen rechnen, wenn nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern Gegenstand der Investitionszulagebegünstigung sind, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten; in das Vergleichsvolumen werden auch die für inländische Betriebsstätten angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter einbezogen; die Wirtschaftsgüter rechnen bei den für das Vergleichsvolumen maßgeblichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Rücksicht darauf mit, ob ihre Verweildauer im Betriebsvermögen vor Ablauf der für die Investitionszulagebegünstigung maßgeblichen Verweildauer beendet wurde, etwa ein Schiff vorzeitig ausgeflaggt worden ist.

Zu Artikel 4

Der Ausschuß hielt neben einer redaktionellen Angleichung des Begriffs der Baureife eines Grundstücks, der durchgängig wortgleich verwendet werden soll, auch Klarstellungen für erforderlich für Grundstücke mit Betriebsvorrichtungen, für Grundstücke mit Gebäuden von untergeordneter Bedeutung und für Grundstücke mit auf Dauer nicht mehr benutzbaren Gebäuden. Insoweit wird insbesondere auf die Einzelbegründung verwiesen. Im Rahmen dieser Diskussion ging der Ausschuß einmütig davon aus, daß beispielsweise ein ständig bewohntes Einfamilienhaus von geringem Wert auch auf einem übergroßen und wertvollen Gelände, beispielsweise in einer Stadtkernlage, nicht von untergeordneter Bedeutung gegenüber dem Grund und Boden ist. Demgegenüber kann ein nicht zur dauerhaften Bewohnung geeignetes Gebäude wie ein typisches Wochenend- oder Ferienhaus oder eine Wohnlaube von untergeordneter Bedeutung gegenüber dem Grund und Boden sein. Der Grund und Boden, auf dem fremde Gebäude errichtet sind, gilt als bebauter Grundstück.

Zu Artikel 7

Neben einer redaktionellen Klarstellung in § 164 Abs. 2 der Abgabenordnung hielt die Ausschußmehrheit es für klarstellungsbedürftig, daß Teilergebnisse einer Außenprüfung zum Anlaß für die Festsetzung von Abschlagszahlungen genommen werden können, ohne daß bei einer späteren Änderung dieser Steuerfestsetzung Zweifel bestehen, ob für diese auf Grund einer Außenprüfung ergangenen Steuerfestsetzung eine Änderungssperre besteht. Die Klarstellung bewirkt, daß während einer laufenden Außenprüfung Steuerbescheide geändert und dabei Besteuerungsgrundlagen einbezogen

werden können, die auch Gegenstand der laufenden Außenprüfung sind, ohne daß nach Abschluß der Außenprüfung eine nochmalige Änderung des Steuerbescheids ausgeschlossen ist. Der Ausschuß geht einmütig davon aus, daß die steuerliche Berücksichtigung wesentlicher Teilergebnisse von noch laufenden Außenprüfungen Ermessensausübung gemäß § 5 der Abgabenordnung ist, bei dem die Steuerverwaltung sich am Zweck der Ermächtigung orientiert. Mitglieder des Finanzausschusses konkretisierten diese Erwartung dahin, daß die Verwaltung von der durch diese Klarstellung gegebenen Möglichkeit zur Änderung von Steuerbescheiden vor Abschluß einer Außenprüfung nur in steuerlich bedeutsamen Fällen Gebrauch macht und daß die Vorschrift auch zugunsten des Steuerpflichtigen angewendet wird.

Zu Artikel 8

Der Ausschuß hat den in der Vorlage genannten Zeitraum der Jahre 1982 bis 1985 nicht als Feststellung dafür gewertet wissen wollen, daß in diesen vier Jahren für die Bildungsbeihilfe Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung stehen. Die Änderung des Zeitraums trägt dem Umstand Rechnung, daß Haushaltsmittel des Bundes nur für die Jahre 1982 bis 1984 zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Durchführung von Leistungsfällen durch die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1985 aus möglicherweise übertragenen Haushaltsmitteln des Jahres 1984 wird dadurch nicht berührt. Deshalb hat der Ausschuß auch nicht das Außerkrafttreten des Gesetzes geändert.

Diese Ergänzungen führen nicht zu Mehrbelastungen. Insoweit wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung Bezug genommen.

Die Ausschußmehrheit hielt die Finanzierung dieses Beschäftigungsprogramms für richtig konzipiert. Insbesondere wurde mehrheitlich die Kombination einer rückwirkend geltenden Investitionszulage mit einer nachfolgenden Umsatzsteuererhöhung, die erst zur Mitte des nächsten Jahres in Kraft treten wird und nach Auslaufen der Investitionszulage für ertragsteuerliche Erleichterungen eingesetzt werden kann, als ausgewogene Finanzierung bewertet. Auch die Beteiligung des Sozialhaushalts durch einmalige Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im Jahr 1984, die auf seiten der Rentenversicherungsträger durch vorgezogene Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung kompensiert werden soll, hielt die Ausschußmehrheit für ein vertretbares Finanzierungsinstrument.

Bei der Abstimmung über die Vorlage und ihre Änderungen durch den Finanzausschuß wurde diese mehrheitlich, teils bei Enthaltung der CDU/CSU-Fraktion (Artikel 1 — Investitionszulage —, Artikel 2 — Eisen- und Stahl-Investitionszulage —, Artikel 10 — Berlin-Klausel —, Artikel 11 — Inkrafttreten —), teils gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion (Artikel 3 — Umsatzsteuer —, Artikel 4 bis 6 — Baulandbesteuerung —, Artikel 7 — Abgabenordnung —, Artikel 9 — Rentnerkrankenversiche-

—) angenommen. Die Annahme von Artikel 8 — Gesetz über die Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln — erfolgte einstimmig, abgesehen von der Änderung des Zeitraums in § 1, für die sich die CDU/CSU-Fraktion der Stimme enthielt. Ferner stimmte die CDU/CSU-Fraktion den von ihr angeregten Klarstellungen für die Verweildauer von Wirtschaftsgütern im Fall nachträglicher Herstellungs- oder Anschaffungskosten zu (Artikel 1 Nr. 1 — Investitionszulage —).

Die Abstimmungen über die Vorlagen standen insgesamt unter dem Vorbehalt der erneuten Beratung und Beschlußfassung durch den Finanzausschuß nach Vorliegen der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung am 26. März 1982.

7.

Gegenüber dem Instrumentarium des Beschäftigungsprogramms und seiner Finanzierung hatte die CDU/CSU-Fraktion weitestgehend die gleichen Bedenken, wie sie in der öffentlichen Anhörung aus den Kreisen der Wirtschaft als Kritik vorgetragen wurden. Im Vordergrund stand das Bedenken, daß die Investitionszulage nicht greifen werde, insbesondere weil sie angesichts der ungünstigen Ertragserwartungen der Wirtschaft und der insgesamt sehr schlechten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Nachfrage nicht nachhaltig beleben könne, so daß sie als arbeitsmarktregulierendes Instrument scheitern müsse. Daneben blieb nach Überzeugung der CDU/CSU-Fraktion höchst unklar, ob die Investitionszulage, so wie sie in den Vorlagen formuliert ist, nicht zu Mitnahmeeffekten führt, die nicht dem Gesamtziel der Vorlagen entsprechen. Selbst wenn die Investitionszulage wirken würde, bliebe nach ihrem Auslaufen die Erhöhung der Umsatzsteuer als dauernde Anhebung der Abgabenquote bestehen. Die Bedenken hiergegen seien besonders stark, weil nach der derzeitigen Formulierung der Investitionszulage die CDU/CSU-Fraktion davon ausgehen müsse, daß die Wirkungen der Investitionszulage versickerten.

Auch in Aussicht gestellte Ertragsteuererleichterungen, die im übrigen bereits hätten verbindlich gemacht werden müssen, könnten diesen das Beschäftigungsprogramm gefährdenden Nachteil nicht aufwiegen. Jede Umsatzsteuererhöhung wirke insofern unsozial, als der kleine Mann von ihr am meisten betroffen und vom Abbau der sogenannten heimlichen Ertragsteuererhöhungen am wenigsten entlastet werde.

Die CDU/CSU-Fraktion hat folgende Änderungsanträge gestellt, die die Mehrheit im Ausschuß nicht gefunden haben:

- Die Bestell-, Liefer- und Fertigstellungsfristen werden um jeweils sechs Monate verlängert.

Mit diesem Antrag sollte der Gesetzesvorlauf im Jahr 1982 und der verständliche Attentismus der Wirtschaft bis zum Inkrafttreten nachträglich dadurch in Rechnung gestellt werden, daß der Begünstigungszeitraum in das halbe Jahr 1983 ausgedehnt wird.

Bei grundsätzlich anerkannter Berechtigung dieser Erwägung auch durch die Ausschlußmehrheit sprach sich diese gegen eine solche Ausdehnung aus, da auch ein weiteres Zuwarten der Investoren bis zum Jahreswechsel nach zügigem Inkrafttreten der Investitionszulage nicht auszuschließen ist und die Kosten des Beschäftigungsprogramms sich deshalb unvertretbar erhöhen werden.

- Für teilweise betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter soll die Investitionszulage teilweise gewährt werden.

Die teilweise Begünstigung für nicht ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter wurde von der CDU/CSU-Fraktion im Hinblick auf die freien Berufe und Einzelunternehmer der gewerblichen Wirtschaft sowie der Mitunternehmergemeinschaften mit dem Ziel vorgeschlagen, diesen Personenkreis nicht im praktischen Ergebnis ganz aus der Investitionszulageberechtigung für gemischtgenutzte Wirtschaftsgüter wie Personenkraftwagen herausfallen zu lassen. Der Antrag wurde u. a. damit begründet, daß bei Kapitalgesellschaften, die ihren Arbeitnehmern einschließlich des Gesellschaftsgeschäftsführers Personenkraftwagen zur Verfügung stellen, eine ausschließlich betriebliche Nutzung der Personenkraftwagen vorliegt und daß der vergleichbare Fall, in dem Einzelunternehmer einschließlich der freien Berufe oder Gesellschafter von Personengesellschaften Personenkraftwagen auch privat nutzen, im Interesse der Anstoßwirkung der Investitionszulage nicht gravierend schlechter gestellt werden dürfe. Mit diesem Antrag richtete sich die CDU/CSU-Fraktion gegen die von ihr gesehene Absicht der Gesetzesvorlagen, insbesondere die freien Berufe mit wesentlichen Teilen ihrer Wirtschaftsgüter von der Investitionszulage auszuschließen.

Die Ausschlußmehrheit sah keinen Raum für eine teilweise Gewährung der Investitionszulage.

- Bei Bauantrag vor dem Präferenzzeitraum soll der Baubeginn im Präferenzzeitraum die Investitionszulage auslösen.

Der Änderungsantrag geht von der Überlegung aus, daß viele durchgeplante und genehmigte Bauvorhaben angesichts der schlechten Rahmenbedingungen, insbesondere bei den hohen Fremdkapitalkosten, zurückgestellt bleiben werden, jedoch mit Investitionszulageberechtigung beschäftigungswirksam im Präferenzzeitraum zur Ausführung gelangen würden, wenn der Beginn der Bauarbeiten als Beginn der Herstellung fingiert würde.

Die Ausschlußmehrheit teilte zwar diese Erwartungen und die Bewertung, daß eine solche Erweiterung der auf eine bessere Kapazitätsauslastung angewiesenen Bauwirtschaft beschäftigungswirksam zugute käme. Der Änderungsantrag fand jedoch keine Zustimmung wegen der auf 0,5 bis 1 Mrd. DM veranschlagten Mehrkosten der Investitionszulage, die diese auch von ei-

ner hohen Mitnahmequote gekennzeichnete Erweiterung der Begünstigung auslösen würde.

- Herausnahme der Schiffe aus dem Kreis der investitionszulagebegünstigten Wirtschaftsgüter mit der Maßgabe, daß die Reederhilfe für die Haushaltsjahre 1982 und 1983 um jeweils 5 Prozentpunkte von 12,5 v.H. auf 17,5 v.H. erhöht wird.

Dieser Entschließungsantrag fand die Mehrheit im Ausschuß nicht, weil sich nicht absehen ließ, ob eine erhöhte Reederhilfe gegen internationalrechtliche Bindungen wie aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und EWG-Vertrag verstößt.

- Beschränkung der Möglichkeit von Steuerfestsetzungen während laufender Außenprüfungen auf unstreitige Teilergebnisse einer nicht abgeschlossenen Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.

Bei diesem Antrag stützte sich die CDU/CSU-Fraktion auf eine Aussage im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung.

Die Ausschlußmehrheit hielt die Zielsetzung der Vorlage, mit einem zeitnäheren Eingang von Mehrergebnissen aus Außenprüfungen das Steueraufkommen liquiditätsmäßig zu verbessern, um auch so zu den Kosten des Beschäftigungsprogramms beizutragen, nicht mehr für gegeben, wenn der Steuerpflichtige mit dem Bestreiten von Besteuerungsgrundlagen die Zahlung abwenden kann.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Investitionszulagengesetz —

Nummer 1 (§ 4 b InvZulG)

Absatz 2

Durch die Änderungen in Satz 1 Nr. 2 und 4 wird sichergestellt, daß die dreijährige Behaltefrist auch für nachträgliche Herstellungsarbeiten gilt.

Die Ergänzung am Schluß des Absatzes in Verbindung mit der Streichung des Absatzes 7 enthält den Verzicht auf ein besonderes Verzeichnis der Investitionsgüter für den zurückliegenden Dreijahreszeitraum des Vergleichsvolumens.

Absatz 5

Die Ergänzung um die Betriebstätte und die Begrenzung auf das Inland ist eine klarstellende Anpassung an den Wortlaut des Absatzes 1.

Durch die Ergänzung am Schluß des Absatzes soll sichergestellt werden, daß nicht durch Maßnahmen des Unternehmers, wie z. B. Entnahmen von Wirtschaftsgütern oder Ausflaggen von Schiffen, vor Ablauf der Verweildauer das Vergleichsvolumen gemindert werden kann.

Absatz 6

Die Vorziehung des letzten Satzteils von Satz 1 und des Satzes 2 ist erforderlich, weil dieser Teil der Vorschrift sich auf die Nummern 1 bis 3 bezieht; dadurch wird ein Druckfehler der Vorlage beseitigt.

Absatz 7

Siehe vorstehende Erläuterung zu Absatz 2.

Nummer 2 (§ 5 InvZulG)

Die Änderung des Buchstaben d ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1 (§ 4 b Abs. 2 InvZulG).

Zu Artikel 4 — Bewertungsgesetz —

Nummer 2 (§ 73 BewG)

Die im Entwurf vorgesehene Begriffsbestimmung des baureifen Grundstücks kann bei Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen, bei Grundstücken mit Gebäuden von untergeordneter Bedeutung und bei Grundstücken mit auf die Dauer nicht mehr benutzbaren Bauwerken zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Betriebsvorrichtungen befinden, gelten bewertungsrechtlich als unbebaute Grundstücke. Sie sind aber in baurechtlich zulässiger Weise bebaut und können deshalb nicht mehr als baureif im Sinne des § 73 BewG angesehen werden. Bewertungsrechtlich gilt ein Grundstück auch dann noch als unbebaut, wenn sich auf ihm Gebäude von untergeordneter Bedeutung befinden (§ 72 Abs. 2 BewG). Diese Gebäude stehen ebenso wie auffällige Gebäude und noch vorhandene Gebäudereste einer sofortigen Bebaubarkeit nicht entgegen. Das muß in § 73 Abs. 2 BewG ausdrücklich geregelt werden.

Die Änderung am Schluß des Buchstaben c (bisher Buchstabe b) ist eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Buchstaben a, die in der öffentlichen Anhörung angeregt worden war.

Nummer 3 (§ 94 BewG)

Der Grund und Boden, auf dem fremde Gebäude errichtet sind, gilt nach § 94 Abs. 1 BewG als bebautes Grundstück. Er fällt damit nicht unter die Teilhauptfeststellung 1983. Dabei soll es bleiben, sofern das Gebäude nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Zu Artikel 6 — Teilhauptfeststellungsgesetz 1983 —

Bei der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 21 Abs. 1 Satz 1 BewG.

Durch die Ergänzung von § 1 Abs. 2 wird klargestellt, daß es hinsichtlich des Grundstücksanteils bebauter Grundstücke beim geltenden Recht bleibt.

Zu Artikel 7 — Abgabenordnung —

Die Änderung in Nummer 2 soll sicherstellen, daß während einer Außenprüfung Abschlagszahlungen festgesetzt werden können, ohne daß die Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO eintritt.

Nach § 173 Abs. 2 AO dürfen Steuerbescheide, soweit sie auf Grund einer Außenprüfung ergangen sind, bisher nur aufgehoben oder geändert werden, wenn eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt. Wenn während einer laufenden Außenprüfung eine Änderung des Steuerbescheids erfolgt und dabei Besteuerungsgrundlagen einbezogen werden, die auch Gegenstand der laufenden Außenprüfung sind, ist die Zulässigkeit einer nochmaligen Änderung nach Abschluß der Außenprüfung fraglich. Durch das Einfügen des Wortes „abgeschlossenen“ in § 173 Abs. 2 AO wird diese Unklarheit beseitigt; Teiländerungen schließen insoweit die spätere endgültige Berichtigung der Besteuerungsgrundlagen nicht aus.

Die weitere Änderung des Artikels ist redaktionell.

Zu Artikel 8 — Bildungsbeihilfe für arbeitslose Jugendliche —

In § 1 des vorgeschlagenen Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln wurde der für diese Maßnahme vorgesehene Zeitraum um ein Jahr verkürzt, weil Haushaltsmittel lediglich für die Jahre

1982 bis 1984 vorgesehen sind; die Erwähnung des Jahres 1985 im Hinblick auf die Gesetzesabwicklung wäre hier mißverständlich, bleibt aber in § 4 erhalten.

In § 2 stellt die Einfügung im ersten Halbsatz des Satzes 2 klar, daß eine beitragspflichtige Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz gemeint ist.

Auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung hielt es der Ausschuß außerdem für zweckmäßig, die Teilnahme an einer geförderten Bildungsmaßnahme nicht in allen Fällen von einer vorherigen dreimonatigen Arbeitslosigkeit abhängig zu machen. Jugendliche, bei denen von vornherein abzusehen ist, daß sie bis zur Erfüllung der Voraussetzung der dreimonatigen Arbeitslosigkeit nicht in Arbeit und Ausbildung vermittelt werden können, sollen ohne weitere Wartezeit sofort an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen können. Die Änderung ermöglicht den Arbeitsämtern insoweit eine flexiblere Anwendung der Vorschrift.

Zu Artikel 9 — Beteiligung der Rentner an der Krankenversicherung —

Die auf eine Prüfung der Rechtsförmlichkeiten des Artikels zurückgehenden Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurden übernommen.

Bonn, den 25. März 1982

Dr. Kreile Dr. Mertens (Bottrop)

Berichterstatter

